
Berichte

Änderungsanträge zum Entwurf des Grundsatzprogramms des DGB*

Im Folgenden wird versucht, die vorliegenden Änderungsanträge zum Entwurf des DGB-Grundsatzprogramms nach Schwerpunkten zusammenzufassen. Antragsberechtigt waren die 17 im DGB zusammengeschlossenen Einzelgewerkschaften, die DGB-Landesbezirke und die DGB-Personengruppenausschüsse. Als einzige hat die IG Chemie keine Änderungsanträge eingereicht. Als Tendenz zeichnet sich ab, daß die DGB-Gewerkschaften bei ihren Anträgen in vielen Fällen zurückhaltender waren als die DGB-Landesbezirke. Es ist damit nicht auszuschließen, daß versucht wurde, Forderungen, von denen man annahm, daß sie innerhalb der Einzelgewerkschaften nicht mehrheitsfähig seien, über die Landesbezirke einzubringen. Die Anträge der DGB-Landesbezirke haben auf dem außerordentlichen Bundeskongreß im März allerdings eine schwächere Position, da die Delegierten von den Mitglieds-gewerkschaften gestellt werden und von daher stärker auf ihre eigenen Anträge verpflichtet sind als auf die aus den DGB-Bezirken.

Die Präambel

Der Diskussionsschwerpunkt um den Entwurf des neuen DGB-Grundsatzprogramms lag sowohl innergewerkschaftlich als auch in der in der Öffentlichkeit ausgetragenen Diskussion bei den grundlegenden Aussagen der Präambel. Wohl am heißesten umstritten war die Definition der Einheitsgewerkschaft (Absatz 16):

„Die Einheitsgewerkschaft hat die historischen Traditionen, politischen Richtungen und geistigen Ströme der Arbeiterbewegung, vor allem der freiheitlich-sozialistischen und christlich-sozialen Richtungen, in eine gemeinsame Organisation zusammengeführt. Sie erübrigt konkurrierende Gewerkschaften.“

Angesichts der Emotionalität und Intensität mit der die Auseinandersetzung um die politischen Richtungen und geistigen Ströme der Arbeiterbewegung geführt wurde, ist nicht uninteressant, daß zu diesem Satz insgesamt nur 5 Änderungsanträge vorliegen. Eine Streichung des Einschubs *„vor allem der freiheitlich-sozialistischen und der christlich-sozialen Richtungen“* fordert die Gewerkschaft Holz und Kunststoff. Die Gewerkschaften Druck und Papier, GEW, HBV und der DGB-Landesbezirk Hessen möchten in ähnlich lautenden Änderungsanträgen berücksichtigt wissen, daß die Wurzel der Einheitsgewerkschaft auch im gemeinsamen Kampf gegen den Faschismus zu suchen ist. Die IG Metall schlägt vor, den Absatz 16 zu ergänzen. An den Satz *„weltanschauliche und politische Ideologien, die die Gewerkschaften für ihre Zwecke mißbrauchen wollen, sind mit dem Gedanken der Einheitsgewerkschaft unvereinbar“*. Soll angefügt werden: *„In diesem Sinn bekämpft der DGB alle neofaschistischen, militaristischen und reaktionären Elemente.“* Dieser Ergänzungswunsch wurde sinngemäß der Satzung der IG Metall entnommen.

Deutlich ausgeprägt ist der Wunsch, das im gültigen Grundsatzprogramm von 1963 enthaltene Toleranzprinzip auch in das neue Programm zu übernehmen. Die Übernahme der

* Diese Übersicht wurde von Dr. Jutta Kneißel verfaßt, die in der Grundsatzabteilung beim IG-Metall-Vorstand arbeitet. Vgl. die Synopse des Programms von 1963 und des Entwurfs in Heft 1/80.

unveränderten Form: „*Sie (die Gewerkschaften) bekräftigen ihre Entschlossenheit zur weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz*“ beantragen die IG Metall, die Gewerkschaften Post, Textil, NGG, Polizei, die DGB-Landesbezirke Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Nach Meinung der Antragsteller soll dieser Satz entweder in den Absatz 19 übernommen werden und damit dort anschließen, wo er ursprünglich zu finden war; teilweise wird auch beantragt, ihn in den Absatz 16 aufzunehmen.

Die Gewerkschaften HBV und Polizei beantragen, das Toleranzprinzip in einer anderen Formulierung in den Absatz 16 aufzunehmen. Sie schlagen folgende Fassung vor: „*Die interne Vielfalt der Meinungen verpflichtet unter Wahrung der weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz zu einer eigenständigen und unabhängigen Willensbildung.*“ Ebenfalls für eine Aufnahme des Toleranzprinzips plädieren die Gewerkschaften IG Bergbau, Druck und Papier, GdED, GEW und der DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg.

Umstritten war in der Diskussion um das neue Grundsatzprogramm auch die ebenfalls aus dem gültigen Programm übernommene Betonung des Gesamtwohls. Dieser Begriff taucht in der Präambel zweimal auf und zwar in Absatz 19 und in Absatz 33. Im Absatz 19 heißt es: „*Als gemeinsame Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten nehmen die Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ihrer Familien wahr und dienen den Erfordernissen des Gesamtwohls.*“ Im Absatz 33 demgegenüber: „*Parlamente, Regierungen, Parteien und Kirchen sind aufgerufen, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Darauf haben die Gewerkschaften um so mehr Anspruch als ihre Bestrebungen über die Interessenvertretung hinaus dem Gesamtwohl dienen.*“ Eine Streichung des zweiten Halbsatzes in Absatz 19 beantragen die Gewerkschaft Holz und Kunststoff, die DGB-Landesbezirke Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Gewerkschaft HBV und der DGB-Landesbezirk Bayern möchten diesen Halbsatz ergänzen: „*und dienen damit den Erfordernissen des Gesamtwohls.*“ Der DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg schlägt vor: „*und dienen den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft.*“ Der DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg möchte auch den gesamten Absatz 33 gestrichen haben. Der Gewerkschaft ÖTV und dem DGB-Landesbezirk Bayern würde es ausreichen, wenn der zweite Satz gestrichen würde. Die Gewerkschaft HBV beantragt: „*darauf haben die Gewerkschaften um so mehr Anspruch, als ihre Bestrebungen schon immer dem Gesamtwohl gedient haben.*“ Der DGB-Landesbezirk Hessen möchte schließlich formuliert wissen: „*als ihre Bestrebungen die Grundlage für eine soziale und demokratische Gesellschaft bilden.*“ Eine Ergänzung dieses Absatzes schlagen die Gewerkschaften NGG und Textil vor: „*Der DGB und seine Gewerkschaften sind bereit, aufgeschlossen und in ehrlicher Auseinandersetzung die Fragen unserer Zeit mit den Vertretern aller Gruppen zu behandeln.*“

Im Absatz 21 wurde der neugefaßte erste Satz, daß nämlich die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland die alten Besitz- und Machtverhältnisse nicht wesentlich geändert habe, als zu optimistisch angesehen. Während der DGB-Landesbezirk Hessen die Streichung des Wortes „*wesentlich*“ beantragt, möchte die Industriegewerkschaft Metall die Formulierung aus dem gültigen Programm beibehalten wissen, wo es heißt: „*Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland hat zu einer Wiederherstellung alter Besitz- und Machtverhältnisse geführt.*“ Demgegenüber ist der Änderungswunsch der Gewerkschaft der Polizei lediglich als stilistisch zu werten. Sie fordert die folgende Formulierung: „*Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland haben sich die auf Besitz, Vermögen und Einkommen basierenden Machtverhältnisse nicht wesentlich geändert.*“

Breiten Raum nehmen Änderungsanträge zum Absatz 26, der Sicherung des Friedens, ein. Allein viermal wird beantragt, diesem wichtigen Problem ein eigenes Kapitel zu widmen, und zwar von der Gewerkschaft Holz und Kunststoff und dem DGB-Landesbezirk Nordmark

(im Anschluß an die Präambel), vom DGB-Landesbezirk Bayern (nach Kapitel 14) und vom DGB-Landesbezirk Hessen (nach Kapitel 22). Darüber hinaus liegen eine Reihe von Änderungswünschen und Formulierungsvorschlägen vor. Stellvertretend soll hier der Änderungsantrag der IG Metall zitiert werden:

„Der Frieden ist elementare Voraussetzung für gewerkschaftliches Wirken und Grundlage für den sozialen und kulturellen Fortschritt und soziale Sicherheit in allen Teilen der Welt. Deshalb ist die umfassende Sicherung des Friedens in der Welt ein zentrales Anliegen der Gewerkschaften.

Eine europäische und internationale Friedensordnung muß das Lebensrecht aller Nationen, ihr Selbstbestimmungsrecht und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen respektieren. Den Gebrauch militärischer Gewalt, von welcher Seite auch immer, lehnen die Gewerkschaften ab.

Entspannung, Abrüstung und Frieden haben für die an der Nahtstelle zweier Bündnissysteme gelegene und exponierte Bundesrepublik ganz besonderes Gewicht. Deshalb sind alle gewerkschaftlichen und politischen Kräfte in unserem Lande aufgefordert, Entspannungs- und Friedenspolitik zu unterstützen.

Der anhaltende Rüstungswettlauf gefährdet zunehmend den Frieden in der Welt. Das gilt vor allem auch für die Aufrüstung der Dritten Welt, wo schon lokale Krisenherde die Gefahr weltweiter Konflikte in sich bergen. Durch die ständig steigenden Rüstungsausgaben werden darüber hinaus Mittel gebunden, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung besonders in der Dritten Welt dringend erforderlich sind.

Die Gewerkschaften fordern deshalb das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung, der Weitergabe und der Anwendung atomarer Waffen und anderer Massenvernichtungsmittel sowie neuer Waffentechnologien. Ziel der Gewerkschaften bleibt die allgemeine und kontrollierte Abrüstung.“

Ein sehr ähnlicher Antrag wurde von der Gewerkschaft HBV vorgelegt. Die übrigen vorliegenden Anträge sind in ihrem Gehalt vergleichbar. Weitergehende Aussagen enthalten die Anträge der DGB-Landesbezirke Hessen und Rheinland Pfalz. Hessen wünscht die Aufnahme eines Verbotes von Waffenexporten in Spannungsgebiete, Rheinland-Pfalz das Verbot von Waffenexporten in Entwicklungsländer.

Kontrovers diskutiert wurden die Absätze 30 bis 32, die einzigen Stellen im Grundsatzprogrammwurf, die sich auf Personengruppen beziehen. Bemängelt wurde zum einen die Ungleichgewichtigkeit, mit der die einzelnen Gruppen behandelt werden. Während die Jugend zur Mitarbeit aufgefordert wird, kämpft der Deutsche Gewerkschaftsbund für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Frau und hilft den ausländischen Arbeitnehmern bei der Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen. Vor allem von Seiten der Jugend wurde zum anderen kritisiert, daß gegenüber dem gültigen Grundsatzprogramm der Satz weggefallen ist, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund die Jugend tatkräftig unterstützt. Zu den drei genannten Absätzen liegen dementsprechend eine Reihe von Änderungsanträgen vor. Die GdED, die IG Metall, die GHK, der DGB-Landesbezirk Nordmark und der DGB-Landesbezirk Rheinland Pfalz fordern in bezug auf die Jugendarbeit die Übernahme des alten Textes. Die Deutsche Postgewerkschaft schlägt als Formulierung vor: *„Eine integrierte Jugendarbeit in der Gesamtorganisation wird vom Deutschen Gewerkschaftsbund unterstützt und gefördert.“*

Die Gewerkschaft HBV schlägt demgegenüber vor: *„Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht in der Einbeziehung der arbeitenden Jugend die Gewähr für das Fortbestehen und die Weiterentwicklung der Gewerkschaftsbewegung. Er fordert die Jugend auf, tatkräftig an der*

Erreichung der großen Ziele der Gewerkschaftsbewegung mitzuarbeiten und leistet dabei tatkräftige Unterstützung." Ähnliche Formulierungsvorschläge wie von HBV kommen von den Gewerkschaften Textil-Bekleidung und NGG sowie vom DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg. Der Bundesjugendausschuß des DGB schlägt die Übernahme der alten Formulierung vor, jedoch mit der folgenden Ergänzung: *„Eine demokratische und fortschrittliche Gesellschaft hat der Jugend wirksame ideelle und materielle Hilfe zu sichern, die sie der Übernahme sozialer Verantwortung befähigt. Sie ist verpflichtet, der Jugend Raum in eigener Verantwortung zu geben. Die Unterstützung der Jugend muß alle gesellschaftlichen Bereiche umfassen.“*

Auch zum Absatz 31, der sich auf die Frauen bezieht, liegen eine Reihe von Änderungsanträgen vor. Die Frauen sind im gültigen Grundsatzprogramm nicht in der Präambel, sondern lediglich im Teil „Sozialpolitische Grundsätze“, Abschnitt III, Arbeitsverhältnis zu finden. Eine vergleichbare Textstelle fehlt damit. Es liegen eine Reihe von weitgehenden Formulierungsvorschlägen vor. Die IG Metall zum Beispiel beantragt: *„Jede Benachteiligung der Frauen verstößt gegen den Auftrag des Grundgesetzes. Der DGB kämpft in gewerkschaftlicher Tradition und Solidarität aller abhängig Beschäftigten für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Frau. Das macht Veränderungen der Arbeitswelt und der sozialen Infrastruktur notwendig.“* Eine ähnliche Formulierung kommt von der Gewerkschaft HBV, der DGB-Landesbezirke Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Der DGB-Landesbezirk Hessen schlägt vor: *„Die Emanzipation der Frau ist ein Teil des Kampfes um die Emanzipation des arbeitenden Menschen. Die Gleichstellung von Mann und Frau muß gemeinsam erkämpft werden.“* Die Gewerkschaften Textil-Bekleidung und Nahrung, Genuß, Gaststätten fordern die Aufnahme eines neuen Kapitels „Gleichberechtigung von Mann und Frau - Familienpolitik“. Durch dieses Kapitel kann ihrer Meinung nach der Absatz 31 entfallen, den sie wörtlich in ihr Kapitel übernommen haben. Zwei weitere Absätze beschäftigen sich mit der Beschäftigung und den Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen. Die Forderung nach Weiterbildungsmaßnahmen für familiengebundene Frauen und nach umfassendem sozialpolitischem Schutz runden dieses Kapitel ab. Es soll eingefügt werden nach Kapitel 3 „Humanisierung der Arbeit“.

Auch zum Absatz 32, ausländische Arbeitnehmer, liegen mehrere Änderungsanträge vor. Die Gewerkschaften IG Metall und ÖTV möchten das Wort „hilft“ ersetzen durch „unterstützt“. Die DGB-Landesbezirke Hessen und NRW schlagen statt dessen vor „kämpft mit“. Der DGB-Landesbezirk Nordmark schlägt vor *„jetzt sich gemeinsam mit den ausländischen Arbeitnehmern ein, bei der Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen. . .“*. Die IG Metall und der DGB-Landesbezirk Hessen schlagen darüber hinaus vor, den Absatz zu ergänzen um den Halbsatz: *„und ihre volle Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen“*.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß die Gewerkschaft HBV beantragt, auch die Behinderten in der Präambel gesondert zu erwähnen. Sie schlagen vor, den Absatz 22: *„Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.“* wie folgt zu ergänzen: *„Die Gewerkschaften setzen sich deshalb besonders auch für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Behinderten ein.“*

Ein letzter umstrittener Absatz in der Präambel ist der neu hinzugekommene Absatz 35, der sich mit der Frage der inneren Sicherheit beschäftigt. Am weitestgehenden ist hier der Antrag der Gewerkschaft Holz und Kunststoff, die die ersatzlose Streichung des Absatzes beantragt. Änderungsanträge liegen vor von den Gewerkschaften Post, Polizei, HBV, IG Metall, ÖTV, den DGB-Landesbezirken Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Dabei wird

teilweise beantragt, den Begriff „*innere Sicherheit*“ zu streichen, um zu verhindern, daß er in einer eventuellen öffentlichen Auseinandersetzung gegen den DGB verwendet werden kann (Postgewerkschaft, DGB-Landesbezirke Bayern, Rheinland-Pfalz und Nordmark). Die Gewerkschaften HBV und IG Metall möchten demgegenüber den Begriff eindeutig definiert haben. So formuliert z. B. die IG Metall: „*Die Erhaltung und Erweiterung der demokratischen Grundrechte ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung von Freiheit, Gerechtigkeit und Chancengleichheit. Das gilt vor allem bei der Wahrung der inneren Sicherheit durch staatliche Organe. Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit muß der Staat gewährleisten, daß sich soziale und gesellschaftliche Veränderungen im Rahmen der Verfassung ständig unbehindert vollziehen können.*“ Der Gewerkschaft der Polizei ist der in der Präambel enthaltene Absatz nicht umfassend genug. Sie beantragt ein neues Kapitel mit der Überschrift „*Öffentliche Verwaltung - Innere Sicherheit.*“ Neben dem stilistisch leicht veränderten Absatz über die innere Sicherheit enthält dieses Kapitel zwei weitere Absätze. Der erste verpflichtet die öffentliche Verwaltung auf die Gesellschaft, der zweite die Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf die durch das Grundgesetz gegebenen Normen und Aufträge.

Die Kapitel 1 bis 3 (Arbeitnehmerrechte, Arbeitsverhältnis und Humanisierung der Arbeit)

Es liegen mehrere Änderungsanträge vor, die den enthaltenen Text präzisieren bzw. sinnvoll ergänzen. So schlägt der Bundesarbeiterausschuß vor, im Kapitel „*Arbeitnehmerrechte*“ die Abschnitte, die sich mit dem Tarifvertrag und der Tarifhoheit befassen, zu ergänzen um den Satz: „*Für Arbeiter und Angestellte sind gemeinsame Entgelt- und Manteltarifverträge zu vereinbaren.*“

Im Kapitel 2 „*Arbeitsverhältnis*“ beantragt die ÖTV, den zweiten Absatz zu ergänzen um den Satz: „*Es ist ein einheitlicher Arbeitnehmerstatus zu schaffen.*“ Der Bundesarbeiterausschuß fordert statt „*Arbeitnehmerstatus*“ „*Arbeitnehmerbegriff*“. Diese Forderung ist im Entwurf für das geplante neue Arbeitsverhältnisrecht bereits enthalten. Der einheitliche Arbeitnehmerstatus ist die Voraussetzung, um noch bestehende Unterschiede zwischen Arbeitnehmergruppen abzubauen.

Im Kapitel 3 „*Humanisierung der Arbeit*“ fordern die Gewerkschaften NGG/Textil-Bekleidung nicht nur die Entwicklung und Durchsetzung umfassender Schutzmaßnahmen und Richtlinien für Arbeitnehmer, sondern auch ihre Kontrolle (Absatz 61). Weitere Ergänzungswünsche beziehen sich auf die Forderung nach einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau (Antragsteller Bundesfrauenausschuß, nach Absatz 39); auf einen stärkeren Datenschutz im Interesse der Arbeitnehmer und daß die Bestellung des Datenschutzbeauftragten nur mit Zustimmung der Arbeitnehmervertreter erfolgen darf (Antragsteller DGB-Landesbezirk Nordmark, nach Absatz 53) und auf die Ablehnung eines Verbändegesetzes (Antragsteller Deutsche Postgewerkschaft, nach Absatz 41). Der DGB-Landesbezirk Hessen fordert das Streikrecht auch für Beamte (Absatz 41).

Mehrere Anträge liegen vor zum Thema Schichtarbeit (Absatz 62). Die DGB-Landesbezirke Nordmark und Niedersachsen möchten die Forderung nach einer Herabsetzung des Rentenalters für Schichtarbeiter in das Grundsatzprogramm aufgenommen wissen. Die Gewerkschaft der Polizei möchte nicht nur Nacht- und Schichtarbeit, sondern auch „*Wechselschichtarbeit*“ auf das unabdingbare Maß beschränken. Die Gewerkschaft HBV möchte den ersten Satz ergänzt wissen um „*Wochenendarbeit*“, der DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg um „*Sonn- und Feiertagsarbeit*“, die Gewerkschaft ÖTV um „*Arbeit zu unregelmäßigen Zeiten*“. Die Deutsche Postgewerkschaft schlägt als weitere Präzisierung vor, den zweiten Satz wie folgt zu verändern: „*Nachtarbeit darf nur noch zugelassen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder durch technisch nicht abstellbare Produktionsprozesse notwendig ist.*“

Die Gewerkschaften IG Metall und Holz und Kunststoff beantragen darüber hinaus, den im gültigen Grundsatzprogramm enthaltenen Absatz, daß Unternehmen und Verwaltungen, die Rationalisierungsmaßnahmen durchführen, auch an der Finanzierung der Anpassungshilfen sowie an der Schaffung neuer Arbeitsplätze zu beteiligen sind, in das neue Grundsatzprogramm ebenfalls zu übernehmen.

Die Kapitel 4 bis 14, Wirtschaftspolitische Grundsätze

Wesentliche Änderungsanträge, an denen sich zum Teil sicher eine Diskussion entzünden wird, liegen vor zu den Kapiteln 6 „Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung“, 8 „Wirtschaftliche Mitbestimmung“, 13 „Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft“ und 14 „Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit“. Auf diese Änderungsanträge sollen die folgenden Ausführungen beschränkt bleiben.

Umstritten im Kapitel 6, „Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung“ ist im wesentlichen der letzte Absatz, der sich mit den Voraussetzungen einer breiteren Vermögensverteilung befaßt. Im Entwurf heißt es unter anderem: „*Wichtige Voraussetzungen breiterer Vermögensverteilung sind . . . die Beteiligung der Arbeitnehmer am zuwachsenden Produktivvermögen.*“ Der im gültigen Programm enthaltene Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Beteiligung an dem bereits gebildeten Vermögen ist weggefallen. Diese Streichung vor allem führte zu den vorliegenden Änderungsanträgen. Während die Deutsche Postgewerkschaft und der DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg eine Übernahme des gestrichenen Satzes beantragen, möchten die Gewerkschaften Holz und Kunststoff, HBV, IG Metall, die DGB-Landesbezirke Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen das Wort „*zuwachsend*“ gestrichen haben. Die Gewerkschaft der Polizei beantragt darüber hinaus eine Ergänzung des letzten Absatzes wie folgt: *„Allen Arbeitnehmern ist ein Anspruch auf eine Beteiligung an diesem Vermögen über zentrale Fonds zu eröffnen.“*

Zum Kapitel 8 „Wirtschaftliche Mitbestimmung“ liegt ein umfassender Ergänzungsantrag der IG Metall vor, der auf dem Hintergrund der Erfahrungen um den Mitbestimmungskonflikt bei der Mannesmann AG formuliert wurde. Danach soll der zweite Absatz wie folgt ergänzt werden: *„Dazu gehören*

- *der Ausbau der betrieblichen Mitbestimmungsrechte;*
- *die Schaffung einer allgemeinen Mitbestimmungsregelung für alle Großunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die mindestens der geltenden Montanmitbestimmung entspricht. Dieses seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierte Mitbestimmungsmodell bleibt Grundlage der gewerkschaftlichen Forderung nach qualifizierter Mitbestimmung. Parität im Aufsichtsrat, einheitliche Arbeitnehmervertretung, gleichberechtigte Beteiligung außerbetrieblicher Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitsdirektor, der vom Vertrauen der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften getragen wird, haben sich bewährt. Voraussetzung für den Ausbau der Unternehmensmitbestimmung ist die Sicherung der geltenden Montanmitbestimmung gegen alle Aushöhlungs- und Demontageversuche der Unternehmer;*
- *die Neuordnung der Unternehmensverfassung durch ein Unternehmensrecht, das die Rechte der mitbestimmten Organe stärkt und die volle Parität von Kapital und Arbeit in allen wichtigen Entscheidungsprozessen der Unternehmen gewährleistet;*
- *umfassende Möglichkeiten der Gewerkschaften zum Abschluß von Mitbestimmungsvereinbarungen mit den Unternehmen.“*

Der DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg hat, ebenfalls aufgrund der Erfahrung mit der Mannesmann AG, folgenden Ergänzungsantrag gestellt (ebenfalls Ergänzung des Absatz-

zes 2 in diesem Kapitel): „Die Umwandlung und Aufspaltung von Unternehmenseinheiten zum Zwecke der Umgehung von wirtschaftlicher und betrieblicher Mitbestimmung ist gesetzlich zu verbieten.“

Ein weiterer Konfliktpunkt bezieht sich auf den letzten Absatz, die Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich. Sowohl die IG Metall als auch die DGB-Landesbezirke Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen fordern, daß zur Verwirklichung der Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich paritätisch besetzte Wirtschafts- und Sozialräte einzusetzen sind. Die IG Metall möchte darüber hinaus die Grundsätze der wirtschaftlichen Mitbestimmung auch in der Europäischen Gemeinschaft verwirklicht wissen. Sie fordert auch die Aufnahme eines Passus, daß Regelungen für multinationale Unternehmen anzustreben sind, die diesen Grundsätzen entsprechen und eine sozial verpflichtete Unternehmenspolitik sichern.

Störend am Kapitel 13 „Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft“ ist, daß wohl kaum jemand in diesem Kapitel die Aussagen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Energiepolitik vermutet. Auf diesen letzten Absatz bezieht sich auch die Mehrzahl der Änderungsvorschläge zu diesem Kapitel. Der DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg schlägt vor, diesen Absatz völlig zu streichen, weil das Thema nur unzulänglich angeschnitten wird, obwohl es einer umfassenden Beschreibung bedarf. Der Landesbezirk schlägt vor, das Problem ausführlicher in dem neu zu fassenden Aktionsprogramm zu behandeln. Die IG Metall hat demgegenüber vorgeschlagen, anstelle dieses Absatzes ein neues Kapitel mit der Überschrift „Energiepolitik“ aufzunehmen. Nach einer kurzen Beschreibung der Situation werden vier Grundsätze für das energiepolitische Handeln entwickelt:

- „1. Es sind alle Möglichkeiten zur rationellen Einsparung von Energie auszuschöpfen.
2. Die Bemühungen zur Entwicklung, Weiterentwicklung nichtnuklearer, vor allem regenerativer Energiequellen sind wesentlich zu verstärken.
3. Die Nutzung heimischer Energiequellen, vor allem der Kohle, hat Vorrang.
4. Die Kernenergie ist nur im unumgänglichen Ausmaß auszubauen; Vorbedingung hierfür bleibt jedoch eine Erhöhung der Betriebssicherheit der Kraftwerke, Lösung des Entsorgungsproblems sowie der Ausschluß der Verwendbarkeit spaltbaren Materials zu Zwecken der atomaren Rüstung.“

Zwei weitere Formulierungsvorschläge stammen von der Gewerkschaft ÖTV und dem DGB-Landesbezirk Rheinland-Pfalz.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung, die die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit auch für die Gewerkschaften erhält, ist die Formulierung im Kapitel 14 im Entwurf des Grundsatzprogramms wenig präzise und aussagekräftig. Es liegen eine Reihe von Anträgen vor, die versuchen, die zentralen Aussagen des Kapitels schärfer zu fassen. Die umfassendste Neuformulierung stammt auch in diesem Fall von der IG Metall.

Die Kapitel 15 bis 23, Sozialpolitische Grundsätze

Auch aus diesen Kapiteln sollen nur schwerpunktmäßig Änderungsanträge herausgegriffen werden. Zum Kapitel 15 „Ausbau des Systems der sozialen Sicherung“ fordert z. B. der Bundesfrauenausschuß im Absatz 112 die Worte „des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen“ zu ersetzen durch „des stufenweisen Abbaus der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich“. Die Gewerkschaft der Polizei möchte die umfassende Pflichtversicherung aller Erwerbstätigen (Absatz 110) präzisieren und schlägt folgende Ergänzung vor: „die die noch vorhandenen

Sonderrechte der Selbständigen und freien Berufe und die Diskriminierung der Arbeit im eigenen Haushalt beseitigen soll. Die bruttolohnbezogene dynamische Rente ist zu erhalten."

Im Kapitel 16 „Gesundheitswesen“ fordert die Deutsche Postgewerkschaft, daß *„die Herstellung, Preisgestaltung und der Vertrieb von Arzneimitteln . . . staatlich zu kontrollieren“* sind. Eine ähnliche Forderung kommt vom DGB-Landesbezirk Hessen. Die Deutsche Postgewerkschaft fordert auch, daß der im gültigen Grundsatzprogramm enthaltene Schutz jugendlicher Arbeitnehmer und weiblicher Arbeitnehmer in das neue Programm ebenfalls übernommen wird. Eine ähnliche Forderung kommt von der IG Metall und vom Bundesfrauenausschuß.

Im Kapitel 18 „Finanzierung der sozialen Sicherung“ fordert die IG Metall einen Arbeitgeberbeitrag zur Alterssicherung, *„der sich nicht nur an der Bruttolohnsumme orientiert“*. Eine ähnliche Forderung kommt von den DGB-Landesbezirken Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Gewerkschaft der Polizei fordert einen Arbeitsmarktbeitrag, *„der bestehend aus einem arbeitslosigkeits- und arbeitsmarktpolitischen Anteil“ von allen Erwerbstätigen . . . zu entrichten ist.*

Der DGB-Landesbezirk Hessen möchte das Kapitel 21 „Sicherung der Wohnungsversorgung“ angesichts der zunehmenden Verknappung an familiengerechten und preiswerten Mietwohnungen wesentlich ergänzt wissen. Der Vorschlag betont die Notwendigkeit gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und das Erfordernis einer abgestimmten und gezielten Wohnungspolitik. Ergänzungsvorschläge kommen auch von der Gewerkschaft HBV, dem DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg und der Deutschen Postgewerkschaft.

Die Kapitel 24 bis 30, Bildungs- und Kulturpolitische Grundsätze

Zum Kapitel 24 „Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung“ liegen eine Reihe von Änderungsanträgen vor, die in der Mehrzahl versuchen, bestimmte Aussagen dieses Kapitels zu präzisieren. So fordern z. B. die DGB-Landesbezirke Hessen und Nordmark sowie der Bundesjugendausschuß die Aufnahme des Satzes, daß die Ausgaben für Bildung erhöht werden müssen. Die Gewerkschaft HBV fordert eine Bildungsplanung, durch die strukturelle und regionale Benachteiligungen auszugleichen sind. Ein Mitbestimmungsrecht statt einer bloßen Beteiligung fordern der DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg und der Bundesjugendausschuß sowie die Industriegewerkschaft Metall, die gleichzeitig versucht, durch eine Änderung der Reihenfolge der einzelnen Absätze dieses Kapitels eine systematischere Aussage zu erhalten. Der DGB-Landesbezirk Hessen möchte darüber hinaus betont wissen, daß Struktur, Funktion und Inhalte des Bildungssystems vornehmlich den Zwängen kapitalistischer Produktionsverhältnisse angepaßt sind. Der Meinung dieses Landesbezirks nach sind *„Bildung und Ausbildung in Schule, Hochschule und Betrieb im wesentlichen noch immer unternehmerischen Interessen nachgeordnet. Die alleinige Verfügung der Unternehmen über die Produktion und damit über die Anzahl und Qualität der Arbeitsplätze bestimmt wesentlich Struktur und Inhalte beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie Qualität und Anzahl der Ausbildungsplätze“*. Als politische Forderung wird hieraus abgeleitet, daß im Kapitel 25 „Berufliche Bildung“ der Anspruch aller Jugendlichen auf eine umfassende, dreijährige Berufsausbildung durch den Staat gewährleistet wird, soweit im dualen System der Berufsausbildung nicht genügend qualifizierte Ausbildungsplätze angeboten werden. Auch die ÖTV fordert in diesem Kapitel eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Ausbildungsplätzen. Übereinstimmung besteht darin, daß dies nur durch die Ablösung der einzelbetrieblichen Finanzierung ermöglicht werden kann, wie es im Entwurf des Grundsatzprogramms bereits enthalten ist.

Auch zu dem Kapitel 27 „Schule und Hochschule“ liegen eine Reihe von Änderungsanträgen vor. Sie ändern die sehr weitgehenden Forderungen in diesem Kapitel jedoch nur unwesentlich. Unter anderem fordern die IG Metall, der Bundesjugendausschuß und die DGB-Landesbezirke Hessen und Baden-Württemberg anstelle eines mindestens 12jährigen einen mindestens 13jährigen Bildungsanspruch.

Auch zum Kapitel 28 „Wissenschaft und Forschung“ liegen mehrere Änderungsanträge vor. Eine substantielle Ergänzung besteht in der Forderung nach der Aufnahme des Satzes *„Wissenschaft und Forschung dürfen nicht für militärische Zwecke mißbraucht werden. Sie haben dem Frieden zu dienen.“* (Deutsche Postgewerkschaft) Eine ähnliche Forderung kommt auch von den DGB-Landesbezirken Hessen und Bayern. Zu diesem Kapitel liegt auch ein Änderungsantrag der Gewerkschaften Textil - Bekleidung und NGG vor, die im Gegensatz zu sonstigen Anträgen versuchen, die absolut formulierten Aussagen und hochgesteckten Ansprüche einzuschränken. Sie möchten z. B. den ersten Absatz relativiert wissen, indem sie formulieren: *„Ihre Ergebnisse verändern die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer, ohne daß deren Interessen immer in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.“* Auch den nächsten Absatz möchten sie relativieren: *„Nicht nur im Bereich von Forschung und Entwicklung in der Privatwirtschaft, sondern auch in wichtigen Bereichen der staatlichen Forschungsförderung und der Hochschulforschung überwiegt der Einfluß der Wirtschaft.“*

Zum Kapitel 29 „Presse, Funk und Fernsehen“ liegt ein Antrag der Gewerkschaft Kunst vor, der vorschlägt, den ersten Absatz dieses Kapitels zu präzisieren, indem die Aufgaben von Presse, Funk und Fernsehen definiert werden. Diese Medien sollen

- *den Bürger über alle wichtigen staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorgänge einschließlich der Arbeitswelt und sozialer Konflikte umfassend informieren,*
- *Zusammenhänge und Hintergründe beleuchten sowie politische Orientierungen bieten,*
- *den Bürger in die Lage versetzen, seine Interessen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu erkennen und wahrzunehmen.*

Presse, Funk und Fernsehen haben sich bedingungslos für die im Grundgesetz verankerten Grund- und Menschenrechte einzusetzen. Sie dürfen nicht für Rassismus, Kriegshetze und faschistische Propaganda mißbraucht werden.“

Im Absatz 194 wird gefordert, daß auch neue Medien Anstalten des öffentlichen Rechts sein müssen. Die Gewerkschaft Kunst beantragt, diesen Satz zu streichen, während die Deutsche Postgewerkschaft gerne ergänzt haben möchte, daß für neue Medien als Netzträger nur die Deutsche Bundespost in Frage kommt. Diese Forderung wird auch vom DGB-Landesbezirk Rheinland-Pfalz getragen. Die Gewerkschaft Kunst hat zum gesamten Kapitel umfassende weitere Formulierungsvorschläge vorgelegt, die an der wesentlichen Aussage des Kapitels jedoch weiter nichts ändern.

Auch zum Kapitel 30 „Kunst und Kultur“ liegen umfassende Neuformulierungen der Gewerkschaft Kunst vor. Auch hier handelt es sich im wesentlichen um stilistische Verbesserungen und eine stärkere Betonung der Tradition der Arbeiterkultur. Der DGB-Landesbezirk Nordmark fordert eine Ergänzung dieses Kapitels durch ein neues Kapitel mit der Überschrift „Sport“, zu dem auch ein Formulierungsvorschlag vorgelegt wurde.

Dr. Jutta Kneißel